

I. Teilnote I: 3 (A: 4, B: 2)

A. Gegen seitige Anerkennung:

Dieser Begriff ist im unionsrechtlichen Bereich des Raumes für Sicherheit, Freiheit und Recht angesiedelt. Schon Art 67 AEUV statuiert, dass der Erkennung des zugesagten Recht insbesondere der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen in Zivilsachen (Absatz 4 des Art 67 AEUV), aber auch die gegenseitige Anerkennung strafrechtlicher Entscheidungen maßgeblich ist. Dies wird im Bereich der justizialen Zusammenarbeit näher durch Art 81 ff AEUV konkretisiert - einerseits im Bereich der justizialen Zusammenarbeit in Zivilsachen gem Art 81(1) AEUV, andererseits in der justizialen Zusammenarbeit in Strafsachen gem Art 82 (1) AEUV. Vor allem im Bereich der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen in Zivilsachen spielt die Brüssel I VO eine wichtige Rolle, die Aufschluss über gerichtliche Zuständigkeiten hinsichtlich Zivilverfahren mit internationalem Hintergrund gibt. ~~Bin nem erkt?~~

B. Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse:

Dieser Begriff findet seine rechtliche Bedeutung vor allem in den Bestimmungen zu den Wettbewerbsregeln (Art 101 ff AEUV).

Art 106 AEUV statuiert, dass die Wettbewerbsregeln auch für öffentliche und privatierte Unternehmen gelten. In Absatz 2 des Art 106 AEUV wird verordnet, dass Unternehmen, also jede eine wirtschaftliche Tätigkeit wahrnehmende Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform oder Art der Finanzierung, die DL von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erfüllen, nicht von den Wettbewerbsregeln erfasst sind (wenn die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgaben rechtlich oder tatsächlich verhindert).

Dienstleistungen von allgemeinem Wirtschaftlichen (interne sind ekmanach stiche), die nicht nur in einem bestimmten Bereich gefragt sind sondern wachsende Wirkung haben. Besonders Unternehmen im Bereich der Durchsichtsorgane erfüllen Dienstleistungen solcher Art, wobei hier nach der Transparenz-RL die besondere Offenlegungspflichten zu kommen.

II.

Teilnote II. 2

System der Rechtssetzung in der Europäischen Union

Vorab muss schon festgehalten werden, dass es vor allem der VfR war, der dem System der Rechtssetzung dazu verholfen hat, dass es heute ist, was es ist. Führt man sich vor Augen, dann die Europäischen Verträge, die als Sammlung von Handlungsermächtigungen der MS an die EU geschenkt werden können, durch die Vertragsreform rechtliche Gleichstellungslebenommen haben (Art 1 EUV) und der Kompetenzverteilung wie wir ihn heute kennen, eingeführt worden ist, kann man sich vorstellen, wie wichtig diese Vertragsreform auch hinsichtlich der Rechtssetzung der Union gewesen ist und es noch heute ist.

Die Kompetenzverteilung regelt, wer in der Europäischen Union überhaupt gesetzgeberisch tätig werden darf. Die formalen Voraussetzungen für die Abgrenzung der Zuständigkeiten ergeben sich aus Art 5 EUV, Art 2-6 AEUV regeln dann näher, ob ausschließlich die Union (vgl. Art 3 AEUV), Union und MS geteilt (vgl. Art 4(1) AEUV) oder parallel (vgl. Art 4(3,4) AEUV) gesetzgeberisch tätig werden dürfen oder ob die Union überhaupt nur unterstützend, im Rahmen einer Koordinierung oder Begrenzung, tätig werden darf.

Nach dem Prinzip der begrenzten Entkernehmung (Art 5(1) und (2) EUV) kann die Union nur im Bereich der Zuständigkeiten tätig werden, die ihr die MS zur Verwirklichung der in den Verträgen niedergelegten Zielen übertragen haben. Alle der Union nicht übertragenen Zuständigkeiten verbleiben im Bereich der MS (Art 4(1) EUV). Die MS übertragen also Souveränität auf die Union, nicht aber die Kompetenz-Kompetenz, um die Rechte auf gemeinsamer Ebene verwirklichen zu können. Sie werden ein Ende dieser Kompetenzenttäuschung

(begrenzte Verhandlungskompetenz) die Herren der Verträge. Außerdem handeln die Organe nur nach Maßgabe der ihnen in den Verträgen übertragenen Befugnisse (Art 13(2) ECV, begrenzte Organkompetenz). Durchsetzen wird dieses Prinzip von der Flexibilitätsklause (Art 352 AEUV) oder aber durch die explicit-powers-Regelung, wo Befugnisse zum Tatbestand zwar nicht vorgesehen sind, welche aber erforderlich sind, um die Ziele der Verträge effektiv zu verwirklichen und demnach in Anspruch genommen werden können.

In der letzten Tafel wird vermehrt über die Ausübung der Souveränität der MS gesprochen, führt man sich vor Augen, dass die Union aber nicht viele ausschließliche Zuständigkeiten besitzt und institutionelle Regelungen wie das Prinzip der egalischen Einlehnmaßnahmen abseits von diesen, besonders die MS wobei die Herren der Verträge. Bei den ausschließlichen Zuständigkeiten der Union haben die MS eine Sperrwirkung a priori, treten aber beim Vollzug (Art 291(9) AEUV) als Sachmuster auf.

Vor allem im Bereich der geteilten Zuständigkeiten, wo Union und MS gemeinsam tätig werden können und die MS bei Ausübung einer Zuständigkeit durch die Union eine Sperrwirkung trifft, ist das Subsidiaritätsprinzip besonders wichtig. Gem Art 5(1) und (3) ECV darf die Union bei Bereichen, die nicht in ihre ausschließlichen Zuständigkeiten fallen, nur tätig werden, wenn die gleichen Maßnahmen auf Unionsebene besser verwirklicht werden können (Technik, Positionskriterien) und auf MS-Ebene, einschließlich lokaler und regionaler Ebene, ein Mangel an Effizienz eintritt auf die Verwirklichung herrscht (Ngoativkriterien). Dieses Prinzip steht also eine Kompetenzraumausgrenzungsschranke oder, wobei vor allem die nationalen Parlemente gem Protokoll Nr. 2 dafür Sorge zu tragen haben, dass das Subsidiaritätsprinzip und auch das Verhältnismäßigkeitsprinzip (später mehr dazu) korrekt eingesetzt werden. Dabei kommt ihnen als Mittel ein sog. Frühwarnmechanismus gem Art 7 Prot. Nr. 2 die Subsidiaritätsprüfung zugute und gem Art 8 Prot. Nr. 2 sogen die Möglichkeit vor, Entscheidung einer Subsidiaritätsfrage, eine besondere Form der Nichtigkeitsfrage zu

Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip zu. Außerdem müssen gem. Art 5 Prof. Nr. 2 alle Entwürfe einstimmlich auf Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit beurteilt werden (bei verbindlichen Rechtssetzungsakten auch Art 296 AEUV).

Gem. Art 5(1) und 6(1) EUV gehen die Maßnahmen der Union inhaltlich und formell nicht über das zur Zielerreichung erforderliche hinaus. Dieses Verhältnismäßigkeitsprinzip, das Proportionalitätsprinzip und Kompetenzanwendungsschranken äquivalent darstellt, findet sich auch bei der Wohl der passenden Gesetzestextes wieder bzw. bei der Wohl des entsprechenden Gesetzgebers/Verfahrens, wobei hierzu später mehr erörtert wird.

Die Maßnahmen der Union müssen geeignet sein, das Ziel am linienträchtigsten und wohlerhaltenen / widerspruchsfreien Recht zu erreichen, wobei das geeignete Mittel zur Zielerreichung darstellen und auch eingesetzt sein.

Bei den parallelen Zuständigkeiten muss noch prüft werden, ob die Union und MS ohne Einbeziehung paralleler Zuständigkeiten wirken. Bei den Maßnahmen zur Lohnstabilität, Koordinierung und Epoche dürfen keine Regelungen erlassen werden, die den Sachbereich ausschließen oder harmonisieren.

Wie vorhin schon erwähnt, muss bei der Wohl der Gemeinschaftsregelung das Verhältnismäßigkeitsprinzip gewahrt werden, wenn eine Regelung auf mehrere Gesetzestextes zu richten ist. Jene zu wählen, die das demokratischste GGV vorsieht (also ordentliches GGV vor emanuellem GGV). Die einzelnen Bestimmungen im AEUV muss aufsäumlich darüber, wie die Gesetzgebung - also mit welchem Gemeinschaftsverfahren - die Maßnahmen getroffen werden kann, wo wiederum auf den Verhältnismäßigkeitsprinzipien berücksichtigt zu rechnen ist.

Grundsätzlich kann zwischen ordentlichen und besonderen GGV unterschieden werden. Beim ordentlichen GGV treten Rat und EP als gleichberechtigte GG auf (Art 290 iVm Art 294 AEUV, Art 14(1) EUV). Hier hat grunds. die

Kom. den alleinige Initiativrecht (Art 289(1) AEUV, Art 17(2) EUV), wobei im Bereich des auswärtigen Handelns mit dem geführten Vorschlagsrecht zwischen Kom und HV gem Art 22(2) EUV und im RFSR mit dem Initiativrecht der MS gem Art 76 lit b. AEUV auch Ausnahmen eintreten. Außerdem gibt es noch, dass besondere GG-V. gem Art 289(2) AEUV zum den EP mit Beteiligung als Reiter oder ungebunden durch alleinige Zustimmung oder ablehnung. Das Ganzgegenverfahren richtet sich nach Art 294 AEUV, wobei festgeschaltet werden muss, dass in der Verfassungspraxis Kom, Rat und EP im Trilog am GG-Prozess erzielen, wobei der Effiziente aber nicht transparente informelle Trilog als Demokratiedefizit erachtet wird (Untersuchung durch Bürgerauftragte O'Reillys). Neben Ganzgegenv. gibt es außerdem noch Rechtsauff. ohne Ganzgegenv.-charakter (Art 289(3) AEUV). Dessen sind nach Art 290 AEUV entweder Deliktive Rechtsauff. wo der Kom zur Ergänzung oder Änderung nicht wesentlicher Vorschriften die Befugnis übertragen wird, Rechtsauff. ohne Ganzgegenv.-charakter zu erläutern, wobei Zield., Inhalt., Dauer und Geltungsbereich genau festgeschaltet werden müssen. Er und Rat können gem Absatz 2 des Art 290 AEUV die Übertragung widersetzen oder auch Einwände erheben. Außerdem gibt es im Rahmen der Rechtssetzungsauff. ohne GG-Charakter durch noch die Durchführungsrechte der Kom, wenn es bei der Durchführung der verbindlichen Rechtsauff. der Union (Art 288 AEUV) einheitlicher Bedingungen bedarf. Hier werden der Kom alleinigstes Durchführungsrechts übertragen. Auch hier bleiben die MS bzw. anderen Parlamente nicht ganz außen vor, können sic doch im Rahmen der Konkurrenz-Abt., geheftet auf Art 291(3) AEUV, die Durchführungsrechte der Kom kontrollieren. Mögliche GG-Auk. der Union ergeben sich aus Art 288 AEUV, wobei hier neuen verbindlichen, wie VO, RL, Beschlüssen, auch nichtverbindlichen wie Empfehlungen oder Stellungnahmen aufgetählt sind. Diese müssen legitimiert werden (Art 296 AEUV).

Frage, die sich hinsichtlich des GG-Prozesses auftut, ist neben schon erwähnten Befürchtungen wie Auslöschung der Souveränität der NS oder mangelndem Transparenz sicher auch nach wie vor die Frage nahe einem möglichen Demokratiedefizit im Bezug auf das GGUV. Hat sich das GGUV zwar durch Ausdehnung der Handlungsmöglichkeiten zum Kapitalfaktor entwickelt, welche ebenso durch manchen Maßnahmen ein besonderes GGUV, wo das EP als zentrale demokratische Einrichtung nur ein Zustimmungs- oder Abstimmungsrecht hat. Außerdem hat das EP keine Kontrollbefugnis ggü. dem Haftrechtsaufsichtsrat. Da man die demokratischen Bestimmungen der Union aber nicht an einem staatsfeindlichen Prozesse prüfen darf, sondern viel mehr die Stärkung der Demokratie im Rahmen der Union als besondere internationale Organisation voranbringen sollte und der Rat durch die mittelbare demokratische Legitimation durch die Verantwortlichkeit seiner Mitglieder an die nationalen Parlamente nicht pöntlich undemokratisch sei kann, muss man sagen, dass die Union tut, was sie kann, um dieser Kritik entgegenzuwirken.

III.

Teilnote III: 2

A wird als Unionsbürgerin mit einem abweichenden Bescheid einer Behörde des MS Y ihr Aufenthaltsrecht im MS Y verweigert.

Die staatliche Maßnahme, nämlich der Bescheid der Behörde, die dem MS Y zugerechnet werden kann, greift offensichtlich in A's Freizügigkeitsrechte ein. Da A aber Unionsbürgerin ist, kann sie sich gem. Art. 21 AEUV - vorausichtlich der in den Durchführungsverordnungen vorgesehenen Beschränkungen - im MS Y frei bewegen und aufzuhalten. Anknüpfungspunkt für die Wahrnehmung auf das Freizügigkeitsrecht ist ein durch den AEUV garantiertes Recht, nämlich die Arbeitnehmerfreiheit gem. Art. 45(1) AEUV. Da es im Kern um die Rechtmäßigkeit der Abhöhung der Aufenthaltsverlautbarung geht und jegliche wirtschaftliche Maßnahme, die die AN-Freizügigkeit betreffen könnte, dazu außer Acht zu lassen sind, dient diese Grundsfreiheit nur als Anknüpfungspunkt für die Erschließigkeit des Art. 21 AEUV. Da A aus dem MS X kommt und sich im MS Y aufzuhalten möchte, ist auch ein grenzüberschreitender Moment gegeben.

Vorab muss also festgestellt werden, ob die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltsverlautbarung anhand von einer lex specialis, die den allgemeinen Freizügigkeitsrecht des Art. 21 AEUV weicht, geprüft werden, nämlich anhand der UnionsbürgerrL 2004 (38 (EG)). Dazu ist es nötig, vorab den Gütekriterienbereich der RL zu prüfen.

Gem. Art. 1(1) der RL regelt der sachechte Gütekriterienbereich des Rechts auf Freizügigkeit und Aufenthalt innerhalb der MS der EU. Berechtigte ist der RL sind gem. Art. 3(1) der RL und Art. 20 (1) AEUV Unionsbürger, die sich zu einem anderen als dem MS, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, begibt oder sich dort aufhält. Da A Unionsbürgerin ist, die laut StR aus dem MS X kommt und sich im MS X aufzuhalten will, aber durch eine staatliche Maßnahme des MS Y

in ihr Recht auf Aufenthalts eingriffen wird, kann sie sich auf das in der RL verankerte Recht auf Aufenthaltsrecht berufen, wonit der strafrechtliche Bereich der RL erfasst ist.

Laut Art. 7 der RL hat A auch ein Aufenthaltsrecht für einen Zeitraum über drei Monate, da sei gen Art. 7(1) lit a der RL laut SV AN ist, weil sie in einer Bar arbeitet.

Ob sie auch ein Recht auf Daueraufenthalt gem Art 16(1) der RL hat, kann möglicherweise ein SV nicht beweisen werden.

Festzuhalten ist auf allen Fällen, dass grundsätzlich jeder Unionsbürgers, der sich aufgrund dieser RL im Hohespielteil der Aufnahmen-MS (aless. MS Y), aufhält, im innerstaatlichen Bereich des Vertrags, die gleichen Rechte und die Staatsangehörigen dieses MS genießt.

Gem Art 17(1) der RL darf der MS Y das Aufenthaltsrecht von A nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit entziehen, wobei wirtschaftliche Gründe nicht geltend gemacht werden dürfen.

Der MS Y könnte abhängig von geltend machen, dass A die Aufenthaltsberechtigung verweigert wurde, weil ihre berufliche Tätigkeit nicht mit der öffentlichen Ordnung des MS Y vereinbar ist, weil es dem MS Y zum Beispiel ein Anliegen sein könnte, Prostitution und in diesem Fall verschleierte Prostitution, eben, die eigentliche Arbeit als Kellnerin in einer Bar, zu verhindern oder ihr entgegenzuwirken, da Prostitution nicht mit den Sittlichkeitswerten des MS Y vereinbar sind. Dem ist aber entgegenzuhalten, dass bei Maßnahmen der öffentlichen Ordnung Einschränkung der Grundrechte oder Verhältnismäßigkeit zu wahren ist und andererseits ausschließlich der persönliche Verhalten des Betroffenen ausschlaggebend ist. A könnte dem Argument des MS Y entgegenzuhalten, dass ihr persönlicher Verhalten keine gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellt und kein Grundinteresse der Gesellschaft erfüllt wird, da laut SV nichts ersichtlich ist, dass Prostitution im MS Y gerade vorliegt und ihr nicht unterstellt

wenden kann, dem sei als Serviererin, vi einer vor überhaupt eine Prostituierte ist. Außerdem könnte π entgegen, dem vom Strafprozeß erlaubte Begründungen nach Art 27(2) Urt 2 der RC nicht zulässig sind.

Der MS Y könnte außerdem damit argumentieren, dass die Verweigerung der Aufenthalts Erlaubnis rechtswidrig ist, weil er sich auf den Rechtfertigungsmaß der öffentlichen Sicherheit stützt (Art 29 der RC). Er könnte aufzeigen, dass durch As konfektionäre Täglichkeit ein erhebliches Risiko für Geschlechtskrankheiten besteht, was einer Krankheit gem Art 29(2) der RC, die durch Infektionsereignisse oder Parasiten verursacht wurde, gleichkommt.

π könnte dem Argument entgegenhalten, dass sie wie bereits oben erwähnt nur Serviererin in der Bar ist und zwar die Möglichkeit besteht, mit Kunden alleini zu sein, dies aber nicht heißt, dass sie mit ihnen Tätigkeiten nachgeht, bei der es zu solchen Krankheiten kommen könnte. Da last SV nicht explizit erwähnt ist, dass π solchen Tätigkeiten nachgeht und auch nicht, dass sie an einer schwer übertragbaren Krankheit leidet, kommt man zum Schluss, dass die Argumente des MS Y nur sehr schwach sind, um eine Verweigerung der Aufenthalts Erlaubnis zu rechtfertigen.

Als unkontrahenter Sicht würde der EuGH zugunsten der π entscheiden und ihr ein Aufenthaltsrecht gewähren.

Der EuGH könnte mit dieser Frage rechnet werden, wonach sie π gegen den negativen Berufseid wahr und Berufung erliegt, woraufhin dann das nationale Berufsprüfungsrecht dem einen stützt auf Verurteilungsentscheid beim EuGH per Art 267 AEUV stellen könnte, was aber im Falle eines Berufsprüfungsgerichts liegt. Gerade diese Variante wird oft als indirektes und indirektes Rechtsmittelverfahren bezeichnet und darf genau jenes nicht auch ihrer verwiesen, wenn

es Kritik an der Möglichkeit des Individualrechtschutzes im Rahmen der Nichtigkeitslage hagelt, wo die erforderliche der unmittelbaren und individuellen Betroffenheit nur schwer erfüllt werden können.